

Vorbemerkungen:

Die Amtsdauer der Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten entspricht der Wahlperiode des Landtages.

Der Anstaltsleiter bittet entsprechend der Ausführungsverordnung des Justizministeriums über die Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten den Kreistag, geeignete Personen für den Beirat zu benennen. Die Vorschläge des Kreistages reicht der Anstaltsleiter dem Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes NRW ein. Die Ernennung der Mitglieder der Beiräte erfolgt durch den Präsidenten des Justizvollzugsamtes.

Scheidet ein Mitglied des Beirats im Laufe der Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied ernannt werden.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Kreistages vom 23.06.2005 wurden folgende Personen als Mitglieder für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Siegburg benannt:

Bruch, Clemens
Lenz-Söntgerath, Anne
Patt, Beatrix
Quast, Lothar
Thüssing, Albert
Stenger, Daniel
Steiner, Ingo
Gansäuer, Erhard

Lt. Mitteilung der FDP-Kreistagsfraktion vom 02.04.2009 hat Herr Erhard Gansäuer seinen Sitz im Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Siegburg mit Schreiben vom 30.03.2009 niedergelegt. Die FDP-Kreistagsfraktion beantragt daher mit gleichem Schreiben die Nachbesetzung mit dem Kreistagsabgeordneten Christoph Küpper, Sankt Augustin. Der Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 02.04.2009 ist als **Anhang** beigefügt.

Für die restliche Amtsdauer, d. h. bis zum Ende der Wahlperiode des Landtages, ist ein neues Mitglied zu benennen.

Lt. der o.g. Ausführungsverordnung sollten die Beiratsmitglieder Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzuges mitbringen und bereit sein, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mit zu arbeiten. Dabei ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtages und je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Insbesondere soll in Anstalten mit Frauenabteilungen mindestens ein Mitglied eine Frau sein. Vollendet ein Mitglied des Beirates das 70. Lebensjahr, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat mit Ablauf der Amtsdauer des Beirates. Die Mitglieder des Beirates können nach Ablauf der Amtsdauer erneut ernannt werden. Eine Ernennung auf Vorschlag des Anstaltsleiters darf jedoch nur einmal wiederholt werden.

Da die nächste Sitzung des Kreistages planmäßig erst am 17.09.2009 stattfindet, ist es erforderlich, einen Eilbeschluss des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW herbeizuführen.

(Landrat)